

alt	neu
Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 11. Änderung vom 19.12.2024 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungs-gebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016	Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 12. Änderung vom xx.12.2025 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungs-gebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016
In seiner Sitzung am 27.11.2024 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) sowie des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.	In seiner Sitzung am 26.11.2025 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) sowie des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.
Artikel I	Artikel I
Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze	Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze
zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 11. Änderung vom 19.12.2024 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von	zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 12. Änderung vom xx.12.2025 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von

<p>Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>	<p>Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016</p>
<p>Geltungszeitraum: 2025</p>	<p>Geltungszeitraum: 2026</p>
<p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p>	<p>I. Entsorgungsgebiet Telgte</p>
<p>I.1 Abwassergebührenmaßstab</p>	<p>I.1 Abwassergebührenmaßstab</p>
<p>Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser. 	<p>Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.
<p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p>	<p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p>
<p>Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.</p>
<p>I.2 Abwassergebührensätze</p>	<p>I.2 Abwassergebührensätze</p>
<ul style="list-style-type: none"> a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,53 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,74 € je m³ Schmutzwasser. c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter 	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 1,68 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 1,96 € je m³ Schmutzwasser. c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter

<p>und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,80 €.</p> <p>d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.</p> <p>e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.</p> <p>f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,84 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.g) berücksichtigt.</p> <p>I.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,0020 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung.</p> <p>I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, 	<p>und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,84 €.</p> <p>d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.</p> <p>e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.</p> <p>f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.</p> <p>g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 1,71 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.g) berücksichtigt.</p> <p>I.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2026 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00259 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung.</p> <p>I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
--	---

<ul style="list-style-type: none"> - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 17,31 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. 	<ul style="list-style-type: none"> - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 20,39 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.
<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>	<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>
<p>I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p>	<p>I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p>
<p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. 	<p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 17,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.
<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren</p>	<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren</p>

angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.	angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.
I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten	I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten
<p>a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.</p> <p>b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 16,92 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 16,92 € je m³.</p> <p>c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.</p> <p>d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.</p>	<p>a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.</p> <p>b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 17,12 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 17,12 € je m³.</p> <p>c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.</p> <p>d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.</p>
I.7 Tiefenbegrenzung	I.7 Tiefenbegrenzung
Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.	Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.
I.8 Beitragsmaßstab	I.8 Beitragsmaßstab
<p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p> <p>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00</p> <p>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:</p>	<p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p> <p>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00</p> <p>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:</p>

<p>1,75</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p> <p>I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p> <p>I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p> <p>I. 11 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche. <p>II. Entsorgungsgebiet Everswinkel</p> <p>II.1 Abwassergebührenmaßstab</p> <p>Im Entsorgungsgebiet Everswinkel wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser. <p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das</p>	<p>1,75</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p> <p>I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p> <p>I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p> <p>I. 11 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche. <p>II. Entsorgungsgebiet Everswinkel</p> <p>II.1 Abwassergebührenmaßstab</p> <p>Im Entsorgungsgebiet Everswinkel wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser. <p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das</p>
--	--

<p>Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p>	<p>Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p>
<p>II.2 Abwassergebührensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,44 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 2,18 € je m³ Schmutzwasser. c) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,66 €. e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt. f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt. g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer 	<p>II.2 Abwassergebührensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.a) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 1,40 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.b) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 2,36 € je m³ Schmutzwasser. c) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,72 €. e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt. f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt. g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer

<p>Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,69 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.h) berücksichtigt.</p>	<p>Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 1,47 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.h) berücksichtigt.</p>
<p>II.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00230 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.2.b) Anwendung.</p>	<p>II.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2026 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00264 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.2.b) Anwendung.</p>
<p>II.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,02 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung</p>	<p>II.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,49 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung</p>

<p>eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>	<p>eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>
<p>II.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p>	<p>II.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p>
<p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p>	<p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p>
<ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,82 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. 	<ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 2,01 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.
<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>	<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>
<p>II.6 Tiefenbegrenzung</p>	<p>II.6 Tiefenbegrenzung</p>
<p>Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.</p>	<p>Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.</p>
<p>II.7 Beitragsmaßstab</p>	<p>II.7 Beitragsmaßstab</p>
<p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p>	<p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p>

<p>a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50</p> <p>b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25</p> <p>d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50</p> <p>e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85</p> <p>g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95</p> <p>h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p> <p>Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.</p> <p>II.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p>	<p>a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50</p> <p>b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25</p> <p>d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50</p> <p>e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85</p> <p>g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95</p> <p>h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p> <p>Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.</p> <p>II.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p>
--	--

II.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung	II.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung
Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.	Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.
II.10 Beitragssatz	II.10 Beitragssatz
<p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags. 	<p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.
III. Entsorgungsgebiet Ostbevern	III. Entsorgungsgebiet Ostbevern
III.1 Abwassergebührenmaßstab	III.1 Abwassergebührenmaßstab
Im Entsorgungsgebiet Ostbevern wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in	Im Entsorgungsgebiet Ostbevern wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in
<p>a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und</p> <p>b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.</p>	<p>a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und</p> <p>b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.</p>
Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.	Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.
III.2 Abwassergebührensätze	III.2 Abwassergebührensätze
<p>a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,80 € je m^3 Schmutzwasser.</p> <p>b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser</p>	<p>a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.a) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 1,99 € je m^3 Schmutzwasser.</p> <p>b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser</p>

<p>Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,67 € je m³ Schmutzwasser.</p> <p>c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,81 €.</p> <p>d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.</p> <p>e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.</p> <p>f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt</p> <p>g) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgesetzten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. d) - f) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) eine Reduzierung von 75 %.</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter</p>	<p>Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.b) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 1,83 € je m³ Schmutzwasser.</p> <p>c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,87 €.</p> <p>d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.</p> <p>e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.</p> <p>f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt</p> <p>g) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgesetzten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. d) - f) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) eine Reduzierung von 75 %.</p> <p>h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter</p>
---	---

<p>bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,83 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.h) berücksichtigt.</p>	<p>bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 1,75 €.</p> <p>i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.h) berücksichtigt.</p>
<p>III.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00122 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.2.b) Anwendung.</p>	<p>III.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2026 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00138 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.2.b) Anwendung.</p>
<p>III.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>	<p>III.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 25,94 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>

<p>III. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt. - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>	<p>III. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 27,37 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 25,94 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt. - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>
<p>III.6 Tiefenbegrenzung</p> <p>Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.</p>	<p>III.6 Tiefenbegrenzung</p> <p>Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.</p>
<p>III.7 Beitragsmaßstab</p> <p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 	<p>III.7 Beitragsmaßstab</p> <p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:

<p>1,50</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p>	<p>1,50</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p>
III.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl	III.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl
Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.	Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.
III.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung	III.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung
Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.	Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.
III.10 Beitragssatz	III.10 Beitragssatz
<p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche. 	<p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
IV. Entsorgungsgebiet Beelen	IV. Entsorgungsgebiet Beelen
IV.1 Abwassergebührenmaßstab	IV.1 Abwassergebührenmaßstab
Im Entsorgungsgebiet Beelen wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in	Im Entsorgungsgebiet Beelen wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in
a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und	a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und

<p>b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.</p> <p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p> <p>IV.2 Abwassergebührensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.a) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,86 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.b) beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich 1,54 € je m³ Schmutzwasser. c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2025 jährlich 0,65 €. d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt. e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt. f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche 	<p>b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.</p> <p>Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.</p> <p>IV.2 Abwassergebührensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.a) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 2,12 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.b) beträgt ab dem 01.01.2026 jährlich 1,56 € je m³ Schmutzwasser. c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2026 jährlich 0,77 €. d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt. e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt. f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche
---	---

<p>ab dem 01.01.2025 jährlich 0,69 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.g) berücksichtigt.</p>	<p>ab dem 01.01.2026 jährlich 1,56 €.</p> <p>h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.g) berücksichtigt.</p>
<p>IV.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00132 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.2.b) Anwendung.</p>	<p>IV.3 Starkverschmutzerzuschlag</p> <p>Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2026 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00138 €.</p> <p>Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.2.b) Anwendung.</p>
<p>IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,83 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>	<p>IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,83 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. <p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>
<p>IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p>	<p>IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt</p>

<ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,83 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt. 	<ul style="list-style-type: none"> - für die Entleerung und die Abfuhr 22,61 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,83 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, - für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt, - für Einzelfahrten außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt. - für Sonderabfuhren (Gewässergefährdung) außerhalb der Tourenplanung, innerhalb von 24 Stunden des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 297,50 € je Fahrt.
<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>	<p>In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,32 € zu zahlen.</p>
<h4>IV.6 Tiefenbegrenzung</h4> <p>Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.</p>	<h4>IV.6 Tiefenbegrenzung</h4> <p>Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.</p>
<h4>IV.7 Beitragsmaßstab</h4> <p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 	<h4>IV.7 Beitragsmaßstab</h4> <p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50

<p>d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p>	<p>d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</p> <p>f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</p>
<p>IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p>	<p>IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p>
<p>IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p>	<p>IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.</p>
<p>IV.10 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 18,08 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 11,83 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 6,25 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche 	<p>IV.10 Beitragssatz</p> <p>a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 18,08 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.</p> <p>b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 11,83 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche; - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 6,25 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche
<p>Artikel II</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p>	<p>Artikel II</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.</p>